

Förderung des Sojaanbaus durch die GAP in Deutschland - mit einem Exkurs nach Polen

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird der Anbau von Leguminosen und damit auch Sojabohnen in der laufenden Förderperiode (2023 bis 2027) in Deutschland in der ersten und in der zweiten Säule gefördert.

1. Förderung über die Ökoregelung (ÖR) 2

- Förderung in der ersten Säule der GAP
- Diese Förderung gilt in **allen Bundesländern** (BMELH 2025)
- Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von **Leguminosen** mit einem Mindestanteil von 10 %.
- Bindefrist: ein Jahr
- Förderhöhe
 - 2023: 45 €/ha
 - **ab 2024: 60,00 €/ha für die gesamte Ackerfläche des Betriebes**
- Inanspruchnahme auf 15% der bundesdeutschen Ackerfläche 2023 bzw. 19% im Jahr 2024. Details vgl. Kapitel 3

2. Förderung über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

- Förderung in der zweiten Säule der GAP
- Kommt zur Förderung in der ersten Säule hinzu
- Gibt es nur in den Bundesländern Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Nachzügler Hessen (ab 2024)
- Bedingungen ähnlich wie in der ersten Säule, aber „Verschärfung“ auf 10% **Körnerleguminosen** in der Fruchtfolge („Top-up-Förderung“)
- Bindefrist: 5 Jahre
- 25 – 65 €/ha für die gesamte Ackerfläche des Betriebes
- In Bayern und Mecklenburg ist die Förderung für Körnerleguminosen ausgesetzt. Die Programme sind überzeichnet. Neuanträge nicht mehr möglich.
- Jedes Bundesland hat seine eigenen, teils recht komplexen Regeln. Weiterführende Informationen vgl. Tab. 1
- In einigen Bundesländern (Bayern, Hessen) gibt es neben dem Top-up „**Körnerleguminosen** statt Leguminosen“ auch die „Fruchtfolge mit blühenden Kulturen“, zu denen auch die Soja gezählt wird. Details vgl. Tab. 1

Tab. 1: Förderung von Körnerleguminosen über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule der GAP in fünf Bundesländern (3)

Bundesland	Förderung konv.	Förderung öko	Links	Bemerkung
Bayern	45 €/ha (K30) 100 €/ha (K32)	? (K30) (4) K32	KULAP BAYWA Kombi	K30 „Vielfältige Fruchtfolgen mit großkörnigen Leguminosen (min. 10%)“; ist seit 2025 ausgesetzt. K32 „Vielfältige Fruchtfolgen mit blühenden Kulturen (min. 30%)“
Hessen	65 €/ha (C.1.3.A) 65 €/ha (C.1.3.B)	45 €/ha (C.1.3.A) 45 €/ha (C.1.3.B)	HALM 2 C.1 Anlage 10	C.1.3.A: Vielfältige Kulturen mit min. 10% Körnerleguminosen C.1.3.B: Vielfältige Kulturen mit min. 30% (öko) bzw. 40% (konv.) blühenden Kulturen . Prämien bestätigt. Einstieg noch möglich.
Mecklenburg-Vorpommern	75 €/ha (Var. II) 85 €/ha (Var. III)	50 €/ha (Var II) 60 €/ha (Var. III)	AUM MV	Var. II: min 5% Körnerleguminosen Var. III: min 10% Körnerleguminosen Bestätigung Prämien fehlt. Programm ist ausgesetzt.
Nordrhein-Westfalen	55 €/ha	25 €/ha	AUM NRW	Prämien bestätigt (1)
Rheinland-Pfalz	45 €/ha	(2)	GAP-SP AUKM	Prämien bestätigt. Einstieg noch möglich (1)

- (1) Nach einer Umfrage des Sojaförderings bei den zuständigen Stellen der Bundesländer im November 2025
- (2) Bei der Kombination aus Ökologischer Wirtschaftsweise (AUKM) und Vielfältige Kulturen (AUKM) wird nur die „Ökoprämie“ ausbezahlt. Anders ist das bei Kombination aus Ökologischer Wirtschaftsweise (AUKM) und ÖR 2. In diesem Fall werden beide Prämien ausbezahlt.
- (3) Es handelt sich um „Top-up-Maßnahmen“. Die Einhaltung der Ökoregelung 2 aus der ersten Säule ist stets Grundvoraussetzung.
- (4) Nicht mit der AUKM-Maßnahme „Ökologischer Landbau“ kombinierbar

3. Inanspruchnahme und Bewertung

3.1 Inanspruchnahme Ökoregelung 2

Die Ökoregelung 2 wurde im Bundesdurchschnitt im Jahr 2023 auf 15% und 2024 auf 19% in Anspruch genommen. Details vgl. Abb.1.

(b) Anteil der geförderten Fläche am Ackerland (in %) im Bundesdurchschnitt und differenziert nach Bundesländern. Dunkelblaue Bundesländer lagen deutlich über dem Bundesdurchschnitt, hellblaue deutlich darunter.

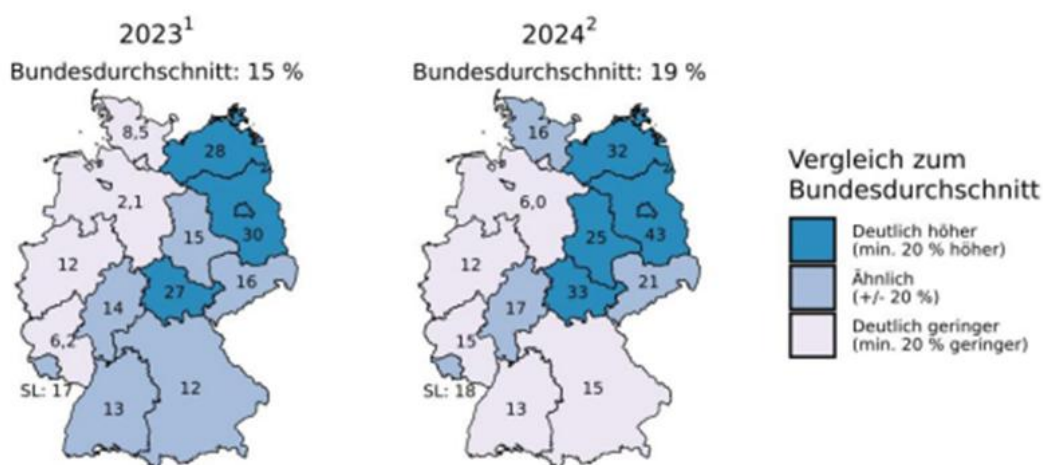


Abb. 1: Geförderte Fläche mit ÖR2 „Vielfältige Kulturen“. Quelle: Thünen 2025

Thünen 2025 interpretiert die Zahlen so:

„ (...) Zweitens war die Inanspruchnahme der ÖR 2 insgesamt gering, weil der **zusätzliche Managementaufwand** nicht in die Prämie einkalkuliert wurde, der insbesondere bei kleinen Betrieben überproportional zunimmt und daher die Teilnahme einschränkt (...). Drittens kann es regional eine Herausforderung sein, einen **Abnehmer** für die erzeugten Leguminosen zu finden, wenn diese nicht sinnvoll innerbetrieblich verwertet werden können. Nach Auskunft von Experten ist je nach Region und Leguminosenart der Markt für Leguminosen teilweise noch relativ gering und beschränkt deshalb die Teilnahme an ÖR 2.

(...)

Ein wesentlicher Grund für diese starke Streuung ist, dass diese Maßnahme vor allem von **flächenstarken Ackerbaubetrieben in Regionen mit niedriger Ertragserwartung** und geringen Viehbeständen bevorzugt beantragt wurde. Solche Bedingungen sind insbesondere in mehreren ostdeutschen Bundesländern zu finden. (...) **Die regionale Verteilung wurde zudem durch Top-ups aus AUKMs der 2. Säule beeinflusst.** Diese gewähren gegebenenfalls eine zusätzliche Prämie bei einer anspruchsvolleren, über die ÖR 2 hinausgehenden Gestaltung der Kulturartendiversität.

Darüber hinaus bestehen bei ÖR 2 zwei weitere spezielle Gründe für den **Größeneffekt**. Erstens bauten flächenmäßig große Betriebe auch ohne die ÖR 2 bereits häufiger fünf oder mehr Kulturen an, **da die Führung einer erweiterten Fruchtfolge auf Großbetrieben oft ohne Förderung schon wirtschaftlich ist, z. B. durch die Brechung von Arbeitsspitzen**. Zweitens erzeugen kleine Betriebe bei Erweiterung der Fruchtfolge je Einzelkultur nur eine geringe Erntemenge. **Die Vermarktung von Kleinstmengen ist eine Herausforderung**, da Landhändler von selteneren Kulturen Kleinstmengen zum Teil nicht annehmen und zudem die Transportwürdigkeit von Kleinstmengen eingeschränkt ist.

Bei der Auswertung der Inanspruchnahme nach Kombination mit anderen Maßnahmen wird deutlich, dass **Ökolandbaubetriebe** eine ca. 4,5-mal höhere Teilnahmerate als konventionell wirtschaftende Betriebe hatten (...). Ökolandbaubetriebe haben ohnehin bereits oft eine erweiterte Fruchtfolge mit erhöhten Leguminosenanteilen. Da ab dem Antragsjahr 2025 grob- und feinkörnige Leguminosen sowie Sommer- und Wintermengengetreide als getrennte Hauptkulturen der ÖR 2 gezählt werden, dürfte die Inanspruchnahme der ÖR 2 bei den Ökobetrieben nochmals deutlich zunehmen. Bisher zählten diese jeweils als eine Hauptkultur.“

Abb. 2 zeigt für **Baden-Württemberg** detaillierte Zahlen des Jahres 2025 (LEL 2025). Auffällig ist, dass nur für 58% der Sojaflächen die Ökoregelung 2 in Anspruch genommen wird. Mit gewisser Vorsicht lässt sich daraus schlussfolgern, dass auf 42% der Sojafläche die Sojabohne als rentable Kultur angesehen wird, die auch außerhalb einer 5gliedrigen Fruchtfolge funktioniert.

1.744 Anträge zur ÖR2 mit 111.436 ha Fläche (ca. 14% der Ackerfläche)
davon

- 367 Anträge mit Soja in der Fruchtfolge (von 758 Sojalandwirten insgesamt)
 - mit 3.906 ha Soja
- für ca. 58% der Sojaflächen wird ÖR 2 in Anspruch genommen

Abb. 2: Nutzung der Ökoregelung 2 in Baden-Württemberg im Jahr 2025

3.2 Inanspruchnahme Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Auf eine Anfrage des Autors zur Inanspruchnahme der Förderung von Sojabohnen über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule konnte oder wollte von fünf angefragten Bundesländern nur Hessen Zahlen nennen (LLH 2025):

**Tab. 2: Inanspruchnahme von ÖR2 und HALM 2 C.1-Maßnahmen in Hessen.
In Klammern: Anteil an der Ackerfläche.**

Fördermaßnahme	2024	2025
Ökoregelung 2	ca. 77.000 ha (17%)	ca. 83.000 ha (18%)
HALM 2 C.1 (*)	ca. 45.000 ha (10%)	ca. 59.000 ha (13%)

(*) HALM 2 C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ mit A „Großkörnige Leguminosen“, B „Blühende Kulturen“, C „Mindestanteil Getreidesommerungen“, D „Erosionsschutz“ und E „Humusmehrende Kulturen“

„Mit sehr großem Abstand liegt bei der Beantragung die ABV A (Großkörnige Leguminosen) vorne, die aber auch häufig mit der ABV B (Blühende Kulturen) kombiniert wurde, da sich die beiden ABV inhaltlich gut ergänzen.“ (LLH 2025)

4. Ausblick

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gibt es in Deutschland keine direkte Förderung des Sojaanbaus. Mit anderen Worten: Anders als z.B. in Ungarn gibt es keine Flächenprämien für den Sojaanbau. Die Möglichkeit der EU, gekoppelte Zahlungen für Proteinpflanzen (bis 3% aller Zahlungen) zu gewähren, wird von Deutschland nicht genutzt.

Bei der staatlichen Förderung für den Anbau von Körnerleguminosen gab es in der Vergangenheit immer wieder Unsicherheiten und abrupte Änderungen der Förderbedingungen. So z.B. im Jahr 2018 als chemischer Pflanzenschutz auf ökologischen Vorrangflächen mitten in der laufenden Förderperiode untersagt wurde. Die Ausgestaltung der neuen GAP-Förderrichtlinien ab 2023 war mit viel „Hin und Her“ auch bei der für den Sojaanbau wichtigen Ökoregelung 2 verbunden. Verschärfend kam hinzu, dass in der zweiten Säule die Förderung bei den vielfältigen Fruchtfolgen zurückgefahren wurde. Nur noch fünf Bundesländer bieten diese Regelung an. Inzwischen sind die Agrarumweltmaßnahmen im Zusammenhang mit Leguminosen in zwei der fünf Bundesländer (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern) seit 2025 ausgesetzt.

Thünen 2025 drückt es so aus: *„Die Integration der Öko-Regelungen in die Grüne Architektur mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule wird durch administrative Komplexität und föderale Unterschiede erschwert. Vorteile der Öko-Regelungen im Vergleich zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule sind kürzere Verpflichtungszeiträume und vereinfachte Antragsverfahren.“*

Ferner empfiehlt das Thünen-Institut, die Abstimmung der Öko-Regelungen des Bundes mit den AUKM der Länder deutlich zu verbessern (Thünen 2025b).

In **Polen** ist konnte durch die Einführung gut abgestimmter Fördermaßnahmen aus erster und zweiter Säule eine deutliche Steigerung des Anbaus von Sojabohnen und anderer Körnerleguminosen erreicht werden. Mehr dazu in Kapitel 5.

5. Exkurs nach Polen

In Polen hat sich die Anbaufläche von Sojabohnen innerhalb von zwei Jahren mehr als verdoppelt – von 44.400 ha in 2023 auf 97.800 ha in 2025 (Abb. 3).

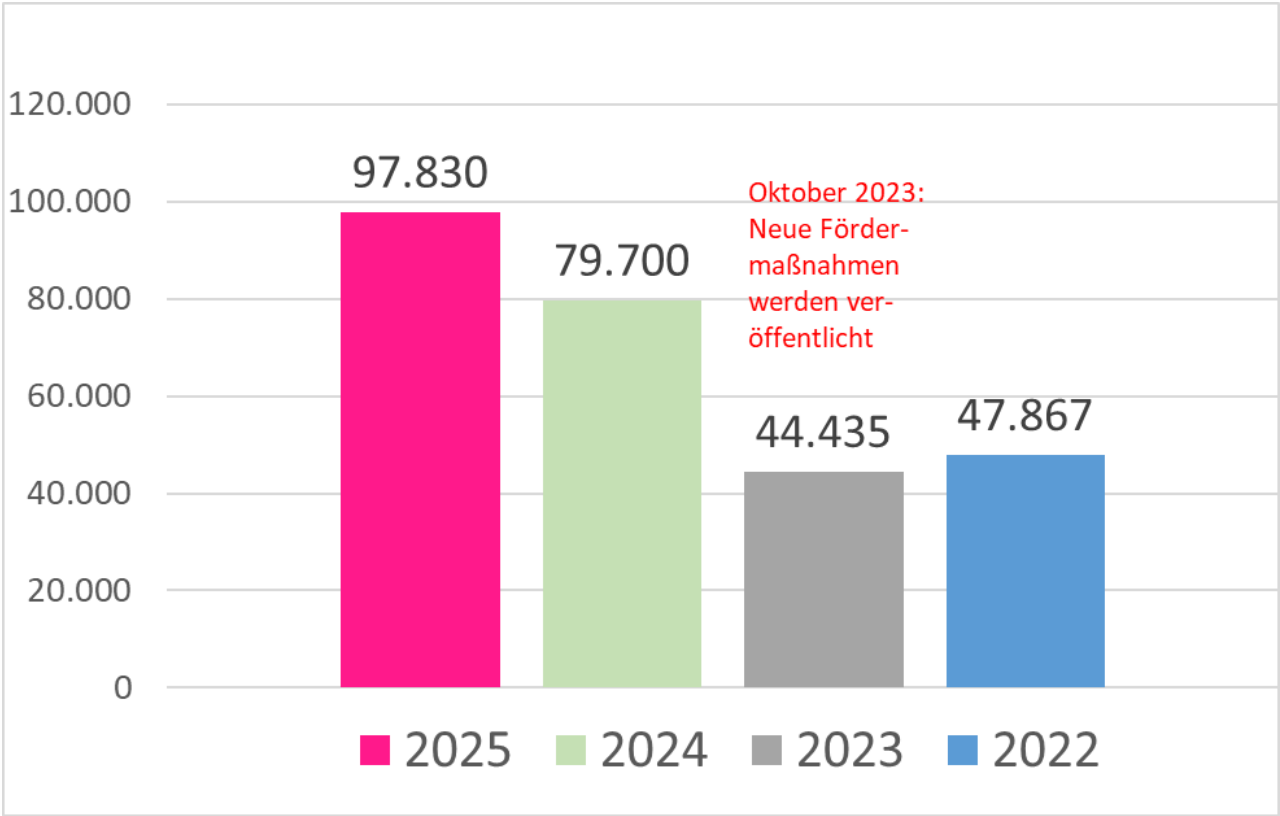


Abb 3: Entwicklung der Anbaufläche von Sojabohnen in Polen in Hektar (I.G. Pflanzenzucht 2025)

Diese erstaunliche Entwicklung lässt sich mit der Einführung neuer Fördermaßnahmen im Oktober 2023 erklären (I.G. Pflanzenzucht 2025 und Strefaagro 2025):

- Es gibt eine Förderung für **vielfältige Fruchtfolgen** („diversifizierte Anbaustruktur“) bei Anbau von mindestens **20 % Eiweißpflanzen** bis zu 300 ha Betriebsfläche.
- 80% der Betriebe sind in der Größenklasse bis 300 ha. Diese Family Farms richten ihre Bewirtschaftung an den staatlichen Fördermaßnahmen aus.
- Ferner gibt es eine **produktionsbezogene, gekoppelte Zahlung für den Anbau von Körnerleguminosen**
- Beim Anbau von 20% Sojabohnen war im Jahr 2025 so eine Förderung von ca. 97,00 € pro ha Betriebsfläche möglich. Details vgl. Tab. 3.

Tab3: Förderung des Anbaus von Körnerleguminosen in Polen 2025

Art der Förderung	je ha Betriebsfläche
20% Leguminosen in einer vielfältigen Fruchtfolge	233 PLN/ha
Anbau von Körnerleguminosen. Produktionsbezogene, gekoppelte Zahlung bei Bezug von Z-Saatgut 879,96 PLN/ha (2025) und 794,08 PLN/ha (2024)	
Bei 20% Leguminosen in der Fruchtfolge:	176 PLN/ha
Summe Förderung bei 20% Körnerleguminosen	409 PLN/ha
Entspricht bei einem Wechselkurs von 4,2 PLN/€	97 €/ha

Literatur

BMELH 2025: Öko-Regelungen. [Abruf am 27.11.25](#)

I.G. Pflanzenzucht 2025: Persönliche Mitteilungen.

LEL 2025: Persönliche Mitteilung an den Autor zur Nutzung der ÖR2 in Baden-Württemberg. Auswertung durch die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd

LLH 2025: Persönliche Mitteilungen des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen

Strefaagro 2025: ARiMR zahlt 879 PLN pro Hektar, wenn Sie diese Pflanzen aussäen. [Abruf am 01.12.2025 und Nutzung von Google-Übersetzer](#)

Thünen 2025: Beiträge zur Evaluierung der Öko-Regelungen nach GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG). [Thünen Working Paper 257](#).

Thünen 2025b: Öko-Regelungen: „Bedingt einsatzfähig“. [Abruf am 27.11.25](#)

Impressum

Autor: Martin Miersch

Herausgeber: Deutscher Sojaförderring e.V. • Hochburg 1 79312 Emmendingen
service@sojafoerderring.de • www.sojafoerderring.de

Gefördert durch



Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

Projektträger



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

im Rahmen der BMELH Eiweißpflanzenstrategie

